

Entwurf

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Eitorf vom 22.03.1996, zuletzt geändert am 10.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, in der zurzeit gültigen Fassung) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat.

Artikel II

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.

Artikel III

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft.